

Empfehlungen

der Ausschüsse

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: "Auf dem Weg zu einer europäischen Infrastruktur"
- Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates zur europäischen Infrastruktur

KOM(90) 585 endg.; Ratsdok. 10913/90

Punkt 1 der 4. Sitzung der EG-Kammer des Bundesrates am 13. März 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Kulturausschuß (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage der Kommission insgesamt

1. Der Bundesrat sieht in dem von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsprogramm und dem Entwurf einer Ratsentschließung Elemente zur besseren Vernetzung und zum weiteren Ausbau der bestehenden und der künftigen trans-europäischen Netze.

...

Zum Bericht der Kommission

Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Kommission wesentliche Anliegen des Bundesrates - vgl. Beschluß vom 09.11.1990 zum Zwischenbericht (Drucksache 674/90) - berücksichtigt hat. Dazu zählen vor allem:

- die Betonung des Subsidiaritätsprinzips bei der Verteilung von Planungskompetenzen zwischen den lokalen, regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Entscheidungsebenen,
- die Einbeziehung der peripheren, bislang unzureichend vernetzten Gemeinschaftsregionen, zu denen auch und gerade das Beitrittsgebiet mit seinem großen Infrastruktur(nachhol)-bedarf gehört,
- das Ziel, eine gesamteuropäische Infrastruktur durch rechtzeitige Abstimmung von Maßnahmen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie durch Verhandlungen mit den EFTA-Staaten zu verwirklichen, und
- die Erkenntnis von möglichen Zielkonflikten zwischen einem höheren Verdichtungsgrad der Infrastrukturnetze einerseits und der begrenzten Belastbarkeit der Umwelt andererseits.

Der Bundesrat betont, daß rasche Fortschritte beim Neu- und Ausbau der Infrastrukturen im Beitrittsgebiet erzielt werden müssen. Dabei muß die notwendige infrastrukturelle Angliederung der mittel- und osteuropäischen Staaten als Voraussetzung einer gesamteuropäischen Infrastruktur berücksichtigt werden.

EG
Wi

2. Der Bundesrat befürwortet

- den grundsätzlichen Vorrang privat initiiierter und finanzierter Infrastrukturvorhaben,

...

- den ergänzenden, subsidiären Charakter der EG-Finanzierungsinstrumente und den Ausschluß einer automatischen Gemeinschaftsfinanzierung bei Vorhaben von europäischem Interesse,
- die Beachtung der Kompetenzen der Fachräte, in deren Verantwortung die Entscheidung über evtl. Vorschläge der Kommission fällt, und
- die Bemühungen um eine beschleunigte Harmonisierung der technischen Normen und Standards.

EG
Wi

3. Der Bundesrat hält jedoch an seinen Zweifeln fest, derart unterschiedliche Bereiche wie Verkehr, Telekommunikation, Energie und Berufsbildung in einem Aktionsprogramm zusammenzufassen. Die Zweckmäßigkeit und Bedeutung des Aufbaus einer EG-weiten Netzinfrastuktur unterscheidet sich für die genannten Bereiche erheblich. Vor diesem Hintergrund sind allenfalls Leitschemata zur Orientierung der Beteiligten hinnehmbar.

EG
Wi

4. Erst recht sieht der Bundesrat keine sachliche Rechtfertigung, für die Bereiche Verkehr, Energie und Telekommunikation eine neue Querschnitts-Infrastrukturkompetenz in den EWG-Vertrag aufzunehmen. Er bittet die Bundesregierung und die Ländervertreter, diese Haltung in den laufenden Verhandlungen zur Europäischen Politischen Union mit Nachdruck zu vertreten.

EG
K
(bei Annahme
entfallen
Ziffern 6
und 30)

5. Der Bundesrat bekräftigt seine Aufgeschlossenheit zur Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches auf freiwilliger Basis unter den Mitgliedstaaten und den für die Berufsbildungseinrichtungen zuständigen Stellen. Er verweist auf seinen Beschluß vom 9. November 1990 - Drucksache 674/90 (Beschluß) - und lehnt die Verknüpfung oder Zusammenschaltung der verschiedenen Bildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten ab:

- Der Bereich der Berufsausbildung ist nicht mit Verkehr, Telekommunikation oder Energie gleichzusetzen. Nicht der Austausch von Waren, Dienstleistungen oder "Human-kapital" steht im Vordergrund der beruflichen Bildung, sondern die bestmöglich fachliche Vorbereitung jedes einzelnen jungen Menschen auf das spätere Berufsleben.
- Die unterschiedlichen Bildungssysteme in den Mitgliedstaaten lassen sich ohne Eingriffe in Inhalte und Organisation des Bildungswesens nicht in einer Gesamtstruktur vernetzen. Die Inhalte und die Organisation des Bildungswesens einschließlich der Lehrmaterialien unterstehen jedoch der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten entsprechend ihrer innerstaatlichen Kompetenzverteilung.
- Die Einbeziehung von EURYDICE und der Datenbank des CEDEFOP zur Stärkung des Informationsaustausches über die Bildungssysteme ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie darf jedoch keine Beeinträchtigung der eigentlichen Arbeiten dieser Einrichtungen zur Folge haben.
- Die vorgesehene Förderung von Fernsehprogrammen für Bildung und Ausbildung als Mittel zur Verknüpfung der Bildungssysteme müßte die Zuständigkeit der Länder für die Rundfunkordnung beachten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß der Bildungsbe-reich entweder aus der Vorlage herausgenommen wird oder lediglich von Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches berührt wird.

6. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme des Bereiches berufliche Bildung in die vorgeschlagene EntschlieÙung.

Querschnittsgesichtspunkte

Finanzierung

- EG
Fz
Wi
7. Angesichts der beachtlichen bisherigen Fördervolumina der EG-Strukturfonds und der Europäischen Investitionsbank zugunsten der europäischen Infrastruktur sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit zur Einführung neuer gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente.
- EG
Fz
8. Die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten sollten vielmehr im Hinblick auf eine effektivere Nutzung zur Umsetzung der im Arbeitsprogramm genannten Ziele überprüft werden.
- EG
Fz
Wi
9. Im übrigen würde eine Konzentration der in zahlreichen Förderprogrammen aufgesplitterten EG-Mittel den Aufbau von europaweiten Infrastrukturen erleichtern.
- EG
Fz
Wi
10. Des weiteren hält es der Bundesrat für erforderlich, daß die EG-Kommission Kosten-Nutzen-Analysen vorlegt, die die Rentabilität und - nach dem Grundsatz der Subsidiarität - die Notwendigkeit der jeweiligen Projekte auf Gemeinschaftsebene erkennen lassen.
- EG
Fz
11. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß bindende Entscheidungen des Rates über die Verwendung von Haushaltsmitteln für einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1992 grundsätzlich erst im Rahmen der Beratungen über die neue finanzielle Vorausschau getroffen werden dürfen. Er unterstützt deshalb ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesregierung, eine Prioritätenfestlegung des Aktionsprogramms zu einer europäischen Infrastruktur erst zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen.

...

- EG
Fz
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der EntschlieÙung auf eine Erläuterung der Aussage zu drängen, daß die Finanzierung durch die öffentliche Hand (einzelstaatlich und gemeinschaftlich) in bestimmten von der Kommission ausgewiesenen Fällen unumgänglich sei. Nach Ansicht des Bundesrates kann es nicht der Kommission überlassen werden, Finanzierungsaussagen für die Länder zu treffen. Infrastrukturmaßnahmen sind nur im Rahmen der verfügbaren Hausmittel möglich.

Erklärung des europäischen Interesses

- EG
Wi
13. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, einzelne Projekte durch den Rat als solche von "europäischem Interesse" zu qualifizieren, wenn folgendes sichergestellt ist:
- Die Kriterien, die ein Projekt als eines von europäischem Interesse qualifizieren, müssen hinreichend klar und überprüfbar sein.
 - Die Erklärung des europäischen Interesses muß unter strengen Maßstäben erfolgen.
 - Vor Abgabe der Erklärung des europäischen Interesses müssen die Länder entsprechend ihren planungsrechtlichen Zuständigkeiten beteiligt werden.
 - Vor Abgabe der Erklärung von europäischem Interesse ist das künftige Regionalorgan zu beteiligen.

Umweltverträglichkeit

- EG
Wi
14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß entsprechend der Erkenntnis des möglichen Zielkonfliktes zwischen einem höheren Verdichtungsgrad der Infrastrukturnetze einerseits und der begrenzten Belastbarkeit der Umwelt andererseits die Infrastrukturmaßnahmen hinsichtlich einer konsistenten Strategie abgestimmt werden sollten.

Zu den einzelnen Infrastrukturbereichen

Verkehr

EG
Wi

15. Der Bundesrat hält das im Entschließungsentwurf niedergelegte Handlungskonzept für geeignet, zur Verringerung der derzeitigen Unzulänglichkeiten im Verkehrsbereich beizutragen, wenn die daraus resultierenden Maßnahmen von den zuständigen Regierungen und/oder Behörden, Institutionen bzw. Unternehmen veranlaßt und vollzogen werden.

EG
Wi

16. Er weist vorsorglich darauf hin, daß bei den in der Entschließung geforderten Infrastrukturmaßnahmen die Belange des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung umfassend und frühzeitig berücksichtigt werden müssen. Beeinträchtigungen dieser Belange müssen soweit wie möglich vermieden oder zumindest verringert werden.

EG
Wi

17. Die Förderung des kombinierten Verkehrs kann dazu beitragen, Teile des Güter- und Personenverkehrs auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschiff zu verlagern. Deshalb kommt der Schaffung europaweiter Netze des kombinierten Verkehrs mit leistungsfähigen Schnittstellen einschließlich diesbezüglicher Telekommunikationseinrichtungen vorrangige Bedeutung zu.

EG
Wi

18. Um auch den neuen Ländern und dem Ostteil Berlins den Zugang zu den Vorteilen des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen leistungsfähige Verkehrsverbindungen hergestellt werden. Dies gilt auch für die Verbesserung der Verkehrsanbindungen mit Polen und den anderen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie des alpenländischen Transitverkehrs und die Anbindung Skandinaviens.

EG
Wi

19. Der Bundesrat hält darüber hinaus eine zügige Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen für dringend erforderlich.

Telekommunikation und Telematik

- EG
Wi 20. Für den Sektor Telekommunikation und Telematik verweist der Bundesrat auf Ziffer 5 seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht (BR-Drucksache 674/90 - Beschluß -).
- EG
Wi 21. Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, daß dem Ausbau kompatibler Telekommunikationssysteme bei den Verhandlungen über Assoziierungsverträge mit Polen, Ungarn und der CSFR verstärkt Rechnung getragen wird.

Energiebereich

- EG
Wi 22. Im Energiebereich fordert der Bundesrat - wie schon in seinem Beschluß zum Zwischenbericht - den Vorrang der freien Unternehmerentscheidung auch beim Ausbau der Stromverbundnetze. Für einen staatlich oder gemeinschaftlich finanzierten Ausbau von Stromverbundnetzen zwischen Deutschland und anderen Mitgliedstaaten besteht derzeit kein Bedarf.
- EG
Wi 23. Zusätzliche Verbundleitungen als Ersatz für Kraftwerksleistung in Verbrauchsnähe sind nicht erforderlich.
- EG
Wi 24. Die geforderte wechselseitige Benutzbarkeit des Versorgungsnetzes kann nicht uneingeschränkt gelten.
- EG
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 26) 25. Außerdem ist der weitere Ausbau der Stromverbundnetze mit zusätzlichen Übertragungsverlusten verbunden und führt insbesondere in den dichter besiedelten Mitgliedstaaten zu negativ zu bewertenden Landschaftseingriffen.
- Wi 26. Außerdem dürfte der weitere Ausbau der Stromverbundnetze in den dichter besiedelten Mitgliedstaaten zu erheblichen Landschaftseingriffen führen.

EG
Wi

27. Im Interesse der EG-weiten Versorgungssicherheit darf der Einsatz von Brennstoffen aus der Gemeinschaft nicht vernachlässigt werden.

EG
Wi

28. Auch in Zukunft muß es für den Verbundnetzbetrieb eindeutige Zuständigkeiten und damit Verantwortlichkeiten geben. Für administrative Eingriffe durch EG-Behörden in die Betriebsführung der Netze ist kein Raum.

EG
Wi

29. Das Stromverbundnetz zu den Staaten Mittel- und Osteuropas sollte ausgebaut werden.

Berufliche Bildung

AS
Wi
[Wi]

30. Der Bundesrat steht der Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches auf freiwilliger Basis unter den Mitgliedstaaten und den für die Berufsbildungseinrichtungen zuständigen Stellen [grundsätzlich] aufgeschlossen gegenüber. Er weist jedoch nachdrücklich darauf hin, daß eine über Maßnahmen der bloßen Koordinierung hinausgehende "Verknüpfung" der unterschiedlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten zu nicht hinnehmbaren Eingriffen in Lerninhalte und Organisation des bewährten Systems der deutschen dualen Berufsausbildung führen würde.

Schlußbemerkungen

EG
Wi

31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Länder frühzeitig in die Entscheidungsprozesse zur schrittweisen Verwirklichung der in der Entschließung genannten Forderungen einzubeziehen.

32. Im übrigen hält der Bundesrat an seiner Stellungnahme zum Zwischenbericht der Kommission vom Juli 1990 (BR-Drucksache 674/90 - Beschluß -) fest.

B

33. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.